Einwohnergemeinde Bolligen



Einzonung Rothus

Änderung der baurechtlichen Grundordnung (Änderung Baureglement und Zonenplan)

Änderung Baureglement ZPP Nr. XIII

Vorprüfung

Die Änderung der baurechtlichen Grundordnung beinhaltet:

- Erläuterungsbericht
- Änderung Baureglement ZPP Nr. XIII
- Änderung Zonenplan 1 Siedlung

Bern, 3. Januar 2022

1840_35-ZPP_XIII_BR_Aenderung_210103_VP.docx



ANHANG 2 Zone mit Planungspflicht gemäss Art. 15

Die Vorschriften zu den Zonen mit Planungspflicht werden im Baureglement der Gemeinde Bolligen wie folgt ergänzt:

A2.13 ZPP XIII «Parzelle Nr. 1110»

Planungszweck Die ZPP bezweckt eine dichte Überbauung unter Be-

rücksichtigung einer hohen Wohn- und Aussenraumqualität bei gleichzeitiger Berücksichtigung des histo-

rischen Kontextes.

Nutzungsart Die Art der Nutzung richtet sich nach den Bestimmun-

gen der Mischzone.

NutzungsmassVG: min. 2 bis max. 4;

• GFo: max. 2'700 m²

Es sind max. zwei Gebäude zu erstellen.

Massgebendes Terrain 547.50 m ü. M.

Gesamthöhe: 14.0 m

Attikageschosse sind nicht zugelassen.

 Unterniveaubauten und Unterniveaugeschosse werden an die GFo angerechnet, sofern sie im Mittel aller Fassaden mindestens 1.20 m über das massgebende Terrain bzw. über die Fassadenlinie

hinausragen.

Gestaltungsgrundsätze

 Die Gesamtanlage ist als architektonische Einheit mit differenzierten Gebäudevolumina zu gestalten.

- Es ist ein Richtprojekt auszuarbeiten, welches bezüglich Gesamtwirkung, städtebaulicher Konzeption, Erschliessung und Aussenraumgestaltung massgebende Antworten liefert.
- Die Dachgestaltung erfolgt differenziert, sodass bei den Trauflinien gestalterische Unterbrüche entstehen.
- Die Aussenraumgestaltung ist durchlässig zu gestaltet. Es ist ein offener Übergang zwischen Landschaft und Bebauung vorzusehen.
- Sichtachsen zum Landsitz Wegmühle und dessen Baumallee sind freizuhalten.
- Der wertvolle Baumbestand muss wo möglich erhalten und in die neue Bebauung integriert werden. Andernfalls ist er gleichwertig zu ersetzen.

Erschliessungsgrundsätze

- Die Zu- und Wegfahrt erfolgt über die Bolligenstrasse.
- Für die Erschliessung ab Kantonsstrasse ist mit der Überbauungsordnung ein Strassenprojekt auszuarbeiten.

Vgl. Art. 3 Baureglement

VG: Vollgeschosse,

GFo: Geschossfläche ober-

irdisch.

- Ein gesicherter Fussgängerzugang mit einer Mittelinsel und eine gesicherte Abbiegehilfe für Velos muss erstellt werden.
- Die Parkierung erfolgt unterirdisch. Die Einstellhallenzufahrt ist gestalterisch gut zu integrieren.
- Oberirdische Parkplätze sind für Besucher/Carsharing vorbehalten.

Energie

- Bei der Erstellung von Bauten und Anlagen ist auf eine sparsame und umweltschonende Energieverwendung zu achten und ein Energiekonzept zu erarbeiten.
- Neue Gebäude haben beim gewichteten Energiebedarf den Grenzwert gemäss KEnV Anhang 7 um 15 % zu unterschreiten.
- Der Wärme- und Kältebedarf ist mit Grundwasser zu decken, sofern eine Konzession erteilt und nicht ein unverhältnismässig hoher zusätzlicher Aufwand nachgewiesen wird.
- Der standortgerechte Einsatz der Solarnutzung ist aufzuzeigen.

Lärm

- Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe ES III.
- Falls notwendig, sind zur Einhaltung der Belastungsgrenzwerte in der UeO entsprechende Massnahmen vorzusehen.

Vgl. Art. 30 Baureglement

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkung vom	13. Oktober 2021 bis 13. November 2021
Vorprüfung vom	
Öffentliche Auflage vom	
Publikation im Anzeiger	
Einspracheverhandlung am	
Erledigte Einsprachen	
Unerledigte Einsprachen	
Rechtsverwahrungen	
Beschlossen durch den Gemeinderat am	
Beschlossen durch die Gemeindeversam	mlung am
Namana daa Camaindarataa	
Namens des Gemeinderates	
Präsidentin S	Sekretär
Die Richtigkeit dieser Angaben bescheini	igt:
Bolligen , den	
Gemeindeschreiber	
demendesementer	
Genehmigt durch das Amt für Gemeinder	n und Raumordnung
David day	
Bern, den	········